



Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schwäbisch Gmünd (Anlage 3)

vom 22.12.2021

Stand und Änderungen

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.12.2021 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Schwäbisch Gmünd als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Benutzerkreis

Neben natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Schwäbisch Gmünd und Personen, die in Schwäbisch Gmünd ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben, kann die Stadt auch weitere Personen zur Nutzung zulassen.

§ 3 Anmeldung, Bibliotheksausweis

1. Wer Benutzer werden möchte, beantragt dies persönlich und legt seinen Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit der amtlichen Bestätigung seines Wohnsitzes vor. Bei Kindern und Jugendlichen von sieben bis 15 Jahren genügt der Kinderausweis oder eine andere amtliche Bestätigung des Wohnsitzes.
2. Minderjährige legen die schriftliche Einwilligung der gesetzlich zur Vertretung berechtigten Personen vor. Diese haften für auflaufende Gebührenschnlden und kommen in vollem Umfang für Schäden auf, die dadurch entstehen, dass Medien gar nicht oder aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs beschädigt zurückgegeben werden.
3. Juristische Personen, Firmen, Dienststellen und sonstige Institutionen stellen den Antrag schriftlich. Der Antrag wird mit dem Firmen- bzw. Dienststempel versehen und von den Vertretungsberechtigten unterschrieben. Dabei werden die Bevollmächtigten benannt. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
4. Die zugelassenen Benutzer erhalten einen nicht übertragbaren Bibliotheksausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Namens- und Wohnungsänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die aus dem schuldhaften Unterlassen der Verlustmeldung entstehen, insbesondere bei Ausweismissbrauch, kommt die Benutzerin/der Benutzer auf.
6. Das Benutzungsverhältnis erlischt, wenn die letzte Entleihe länger als drei Jahre zurückliegt. Der Bibliotheksausweis verliert dadurch seine Gültigkeit.

§ 4 Entleihe, Verlängerung, Vorbestellung, Nutzungseinschränkung

1. Die Medien können gegen Vorlage des Bibliotheksausweises bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. In begründeten Fällen kann die Stadtbibliothek die Leihfrist verkürzen oder die Anzahl der gleichzeitig an einen Benutzer verliehenen Medien begrenzen oder entliehene Medien zurückfordern.



2. Auf Antrag kann die Leihfrist vor Ablauf höchstens dreimal verlängert werden, soweit die Medien nicht anderweitig vorbestellt sind. Telefonische Verlängerungsanträge sind ausschließlich von Dienstag bis Freitag während der Öffnungszeiten möglich.
3. Medien, die über die RFID-Selbstverbuchungsgeräte verbucht oder über das RFID-Rückgabesystem zurückgegeben werden, sind auf Vollständigkeit zu prüfen.
4. An andere Benutzer ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
5. Medien der Präsenzbestände dürfen nur innerhalb der Stadtbibliothek benutzt werden.
6. Für die Nutzung der Computer und sonstigen Geräte können von der Stadtbibliothek maximale Benutzungszeiten festgelegt werden.
7. In begründeten Fällen kann die Leitung der Stadtbibliothek für die Nutzung der vorgehaltenen Angebote und Leistungen, ebenso für die Hausordnung weitergehende Regelungen treffen.

§ 5 Leihverkehr

1. Die Stadtbibliothek bemüht sich, nicht vorhandene Fachliteratur im Leihverkehr aus anderen Bibliotheken im Original oder als Kopie zu besorgen.
2. Die Stadtbibliothek ist beim Leihverkehr an die Bestimmungen der jeweiligen Leihverkehrsordnung und internationalen Vereinbarungen gebunden; diese sind auch für die Benutzer maßgebend.

§ 6 Haftung, Internet

1. Medien und Geräte sind sorgfältig zu behandeln; Verlust und erkennbare Mängel aufgrund früherer Benutzungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigte Medien werden ausschließlich durch die Stadtbibliothek und auf Kosten des Schädigers repariert.
2. Bei Verlust eines Mediums oder eines seiner Teile sowie bei nicht reparablen Beschädigungen ist Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mediums bzw. des Teiles zu leisten.
3. Die Stadtbibliothek stellt ihren Benutzern in ihren Räumen Zugang zum Internet zur Verfügung. Sie ist jedoch nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter.

§ 7 Gebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Hausordnung

1. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang und auf der städtischen Homepage bekannt gegeben.
2. Mitgebrachte Taschen, Mäntel und dergleichen sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen. Die Benutzung der Schließfächer ist nur für die Dauer des



Bibliotheksbesuchs gestattet. Nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit der Stadtbibliothek werden noch belegte Schließfächer geöffnet.

3. Benutzer haben auf Ruhe und Sauberkeit zu achten. Essen, Trinken, Rauchen und ähnliche Formen des Nikotinkonsums sind nicht gestattet.
4. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Leitung der Stadtbibliothek durch das Personal ausgehängt oder verteilt werden.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Die Stadtbibliothek kann Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausschließen.

§ 10 In- und Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schwäbisch Gmünd vom 11.07.2001 außer Kraft.